

Verpflichtungserklärung

1. verpflichtet sich, dem zuständigen Organ der Justiz rechtzeitig vor dem Drehtermin folgende Angaben mitzuteilen:

- Wer ist als Rundfunkveranstalter für die Aufnahmen und die Berichterstattung verantwortlich?
- Für welches Sendeformat sollen die Aufnahmen gefertigt werden?
- Sollen die Aufnahmen evtl. auch für andere Sendeformate zur Verfügung stehen? Wenn ja, für welche?
- Angaben über den geplanten Umfang der Aufnahmen:
 - Sollen Bild- und Tonaufnahmen von dem Betroffenen gefertigt werden?
 - Soll ein Interview mit dem Betroffenen geführt werden?
 - Gibt es die Möglichkeit, den Betroffenen durch das Unkenntlichmachen von Bild und Stimme zu anonymisieren?
- Wird der Rundfunkveranstalter für die Aufnahme und die Ausstrahlung des Beitrags eine Einwilligung des Betroffenen einholen?

2. verpflichtet sich, vor jedem Einsatz dem zuständigen Organ der Justiz die Gelegenheit zu geben, allein und unbeobachtet ein Gespräch mit dem Betroffenen zu führen.

3. verpflichtet sich, die Mitteilungen des zuständigen Organs der Justiz, insbesondere über etwaige Einschränkungen der Einwilligung, zu beachten.

verpflichtet sich, Beschränkungen des Umfangs der Aufnahmen zu beachten. Teilt das zuständige Organ der Justiz dem Rundfunkveranstalter etwa mit, dass der Betroffene mit Aufnahmen von seiner Person nicht einverstanden ist, verpflichtet sich der Rundfunkveranstalter, diese Mitteilung zu beachten und entsprechende Aufnahmen zu unterlassen.

4. ist bekannt, dass das Organ der Justiz dem Betroffenen auf Wunsch ein Exemplar dieser Erklärung aushändigen kann.

Ort/Datum

Unterschrift